

**Zulassungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für  
Studiengänge mit Unterrichtsorganisation nach Studienjahren  
vom 31. März 1987**

(GVOBl. Schl.-H. S. 177), geändert durch Satzung vom 16.2.88, Veröffentlichung vom 20.3.88 (NBl. KM. Schl.-H., S.24)

**§ 1**

**Zulassung zur Einschreibung**

- (1) Ist der Unterricht für einen Studiengang nach Studienjahren organisiert, so können sich Studienanfänger/innen bei Beginn des Studienjahres im Wintersemester nur zu einem Wintersemester, bei Beginn des Studienjahres im Sommersemester nur zu einem Sommersemester einschreiben.
- (2) Beginnt das Studienjahr im Wintersemester, so können sich Studienbewerber/innen für höhere Fachsemester mit gerader Leitzahl nur zu einem Sommersemester, für höhere Fachsemester mit ungerader Leitzahl nur zu einem Wintersemester einschreiben. Beginnt das Studienjahr im Sommersemester, so ist die Einschreibung für höhere Fachsemester mit gerader Leitzahl auf ein Wintersemester, für höhere Fachsemester mit ungerader Leitzahl auf ein Sommersemester beschränkt.
- (3) Beeinträchtigt die Studienorganisation nach Studienjahren nicht die Studierbarkeit des Studienangebotes innerhalb der vorgesehenen Zeit, so kann der Senat auf Antrag der Fakultät die Einschreibung sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester freigeben.

**§ 2**

**Zahl der Fachsemester**

Die Zahl der Fachsemester der Studienbewerber/innen bestimmt sich nach der Zahl der bisher im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Land Berlin nachgewiesenen Fachsemester in diesem Studiengang. Studiengänge, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist, bleiben hiervon unberührt.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein am 8. März 1988 erteilt.